

2025

Freitag, 14. März 2025

Nr. 12

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Schulverband Garching a.d.Alz; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Dalibor Patrcevic** zuletzt bekannte Anschrift: **Kettelerstr. 6, 84547 Emmerting** ist am 12.03.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA/AÖ-CS103 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 12.03.2025 Landratsamt Altötting Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde Frau Franziska Schander

Nr. 31 - Az. 941.4

Schulverband Garching a.d.Alz; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Garching a.d.Alz (Landkreis Altötting)

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garching a.d.Alz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt in Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt mit im Vermögenshaushalt mit

1.267.200,-- € und **65.000,--** € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlagen:

(1) Verwaltungshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 968.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10.2024 auf **231 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **4.190,9091** € festgesetzt.

(2) Beförderungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Schülerbeförderung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 158.700,00 € festgesetzt und nach der Anzahl der beförderungsberechtigten Schüler aufgeteilt. Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 83 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 Anspruch auf Schülerbeförderung haben.

Die **Beförderungsumlage** wird je Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch auf **1.912,0482** € festgesetzt.

(3) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schüler- zahl** nach dem Stand vom 01.10. 2024 auf **231 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,--** € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist von den Mitgliedsgemeinden vierteljährlich, jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Jahres zu entrichten.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Garching a.d.Alz, 08.01.2025 Schulverband Garching a.d.Alz

Maik Krieger

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 13.03.2025 Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.